



**Wirtschaft & Steuern**

Sommerverordnung 2009 ..... 1

**Arbeit & Soziales**

Der Eintritt in das Berufsleben..... 2

**Recht**

Alte Stempelmarken und die Blätter auf Stempelpapier für  
Wechsel sind ab kommendem 6. Dezember außer Kraft ..... 3

**Wirtschaft & Steuern**

**Sommerverordnung 2009**

Die Sommerkverordnung (DL Nr. 78/2009) ist am 1. Juli in Kraft getreten. Nachdem die in Kraft getretene Sommerkverordnung noch unvollendet ist waren noch einige Nachbesserungen angekündigt worden. Bis zum jetzigen Stand wurden einige Nachbesserungen bereits vollzogen, jedoch sind noch weitere Anpassungen zu erwarten.

**Steuerliche Förderung von Investitionen**

Wie bereits im Rundschreiben Nr. 06/2009 angeführt gilt die Investitionsbeihilfe „Tremonti-ter“ als wichtigste Neuerung der Sommerkverordnung. Nun eine ausführlichere Erläuterung zur Bestimmung.

Diese Investitionsbeihilfe ist für alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform (Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften), welche die Unternehmenseinkünfte ordentlich besteuern, gültig. Ausgenommen davon sind Unternehmen welche ein pauschales Besteuerungssystem anwenden.

Diese Beihilfe betrifft Investitionen welche zwischen 01.07.2009 und 30.06.2010 durchgeführt werden. Auch mittels Leasing getätigte Investitionen sind gültig. Der Gesetzgeber beschränkt sich dabei auf die Übergabe des Anlagegutes als zeitliche Zurechnung. Demnach ist nicht das Rechnungsdatum ausschlaggebend, sondern der Lieferschein!

Eine Einschränkung im Hinblick auf diese Investitionsbeihilfe ist vor allem die selektive Auswahl der Investitionsgüter, für welche der Bonus beansprucht werden kann. Die Begünstigung betrifft nur bestimmte Produktionsmaschinen, Anlagen, Werkzeuge und Geräte welche für die Produktion und die Durchführung von Leistungen benötigt werden. Die Verordnung bezieht sich dabei für die Identifizierung auf die Gewerkekennzahlen der

Gruppe 28 Ateco 2007. Ausgeschlossen von der Beihilfe sind sämtliche Straßenfahrzeuge (auch LKWs), Möbel, Einrichtungsgegenstände und Immobilien.

Die Investitionsbeihilfe besteht in einem Steuerbonus im Ausmaß von 50% der getätigten Investition. Dieser Steuerbonus kann in der Steuererklärung von der Steuergrundlage abgezogen werden und betrifft somit nicht den in der Buchhaltung ausgewiesenen Anschaffungswert. Der Abzug von der Steuergrundlage erfolgt aber erst in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2010 (UNICO/2011).

Weiters ist zu erwähnen dass der Steuerbonus die IRES bzw. IRPEF betrifft, jedoch nicht bei der Bestimmung der IRAP-Grundlage berücksichtigt wird.

### **Eigenkapitalförderung**

Eine weitere Neuerung welche durch die Sommerverordnung eingeführt wurde betrifft die steuerliche Eigenkapitalförderung. Für Kapitalerhöhungen in Kapital- und Personengesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von Euro 500.000 kann ein Betrag von 3 Prozent von der Steuergrundlage abgezogen werden. Dabei handelt es sich um Erhöhungen des Stammkapitals. Der Steuerbonus gilt für das Jahr der Kapitalaufstockung und für die vier Folgejahre.

### **Vereinfachung bei Unternehmensgründung**

Bürokratische Vereinfachungen sind auch für die Unternehmensgründung geplant. So soll als Zulaufsstelle bei den Handelskammern ein Einheitsschalter für die Gründung von neuen Unternehmen eingerichtet werden. In einer Aussendung von der Handelskammer wurde nun erläutert, dass diese Vereinfachung mit 1. Oktober in Kraft treten soll.

Dabei wird zunächst an die Handelskammer in elektronischer Form ein Antrag zur Unternehmensgründung eingereicht. Die Handelskammer wird dann sämtliche Daten direkt an die Agentur der Einnahmen, an das INPS und an das INAIL weiterleiten. Sobald man von der Handelskammer die Empfangsbestätigung erhält, ist man befugt mit der unternehmerischen Tätigkeit zu beginnen.

Dr. Thomas Graber

---

## **Arbeit & Soziales**

### **Der Eintritt in das Berufsleben**

Mit Artikel 1, Absatz 622, des staatlichen Haushaltsrahmengesetzes für das Jahr 2007 (Gesetz 296/2006) wurde die Schulpflicht auf insgesamt zehn Jahre ausgedehnt und dementsprechend das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeits- und Berufsleben von 15 auf 16 Jahre angehoben.

Damit umfasst die Erfüllung der Schulpflicht, nach dem Abschluss der unteren Mittelschule, den Besuch der ersten beiden Schuljahre einer Oberschule oder einer berufsbildenden Lehranstalt (Artikel 1, Absatz 1, Legislativdekret Nr. 226/2005).

Die letzten beiden Jahre der Bildungspflicht können nicht nur in einer Oberschule oder Lehranstalt, sondern auch mit einem Lehrverhältnis abgeleistet werden. Die nur für Südtirol geltende Ausnahmebestimmung des staatlichen Haushaltsrahmengesetzes (Artikel 1, Absatz 623, Gesetz Nr. 296/2006) erlaubt also den Eintritt in ein Lehrverhältnis ein Jahr früher als im übrigen Staatsgebiet und zwar nach Abschluss der ersten neun Schuljahre, vorausgesetzt der oder die betroffene Minderjährige hat das fünfzehnte Lebensjahr bereits erreicht, hat die letzte besuchte Klasse erfolgreich abgeschlossen und besucht während des Lehrverhältnisses die Landesberufsschule.

Die Verlängerung der Schulpflicht und die Anhebung des Alters für den Eintritt in das Arbeitsleben greifen bereits seit Beginn des Schuljahres 2007/2008.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Berufsneulinge die ein erstes Arbeitsverhältnis eingehen mindestens 16 Jahre alt sein müssen, es sei denn, sie werden in Südtirol mit

einem Lehrverhältnis und einhergehendem Berufsschulbesuch eingestellt und sind mindestens 15 Jahre alt.

Dr. Gudrun Mairl

---

## Recht

# Alte Stempelmarken und die Blätter auf Stempelpapier für Wechsel sind ab kommendem 6. Dezember außer Kraft

Wie mit Ministerialdekret vom 26. Mai 2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 131 vom 9. Juni 2009 vorgesehen, treten die Stempelmarken für Wechselbriefe in Lire, Lire-Euro und Euro, sowie die Blätter auf Stempelpapier für Wechsel ab **kommendem 6. Dezember 2009 endgültig außer Kraft**.

Innerhalb von diesem Datum müssen die besagten Stempelmarken bzw. Wechselblätter auf Stempelpapier genutzt werden, da keine Rückerstattung der entsprechenden Beträge vorgesehen ist.

In Zukunft erfolgt die Begleichung der vorgesehenen Gebühren nur mehr anhand von telematischen Abzeichen, die mit einem eigens dazu vorgesehenen gebührenfreien Wechselblatt verwendet werden. Die telematischen Abzeichen und die genannten Wechselblätter sind beim Konzessionär (Tabaktrafik) erhältlich.

Mit dieser Verordnung vervollständigt sich somit die Vereinfachung der Gebührenzahlung, welche in der Vergangenheit mit über 50 verschiedenen Stempelmarken bzw. Stempelpapieren möglich war und die, wie bekannt, mit Finanzgesetz von 2007 (G. vom 27.12.2006 Nr. 296) begonnen wurde.

RA Dr. Gabriela Wieser

---

## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN



# August 09

### **Donnerstag, 20. August 2009**

Monatliche MwSt.-Abrechnung

Trimestrale MwSt.-Abrechnung

Absichtserklärung

INPS – Beiträge Handwerker und Kaufleute (2. Fixrate)